

AZ: 53.1 sü/kl / Herr Sütel

Drucksache Nr.: 0878/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	25.08.2021	Ö	Vorberatung
Finanz- und Rechnungsprü- fungsausschuss	01.09.2021	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	07.09.2021	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	14.09.2021	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister /
Erster Stadtrat Hillgruber

Verhandlungsgegenstand:

**Zuwendungsvertrag zwischen der
Stadt Neumünster und der AWO
Schleswig-Holstein gGmbH über
Schwangerschaftskonfliktberatung und
weitere in § 8 Abs. 1 Nr. 2
Gesundheitsdienstgesetz (GDG)
genannte Leistungen der
Gesundheitshilfe**

A n t r a g :

1. Die Zuwendung der Stadt Neumünster an die AWO Schleswig-Holstein gGmbH zur Finanzierung der Schwangerschaftskonfliktberatung und weitere in § 8 Abs. 1 Nr. 2 GDG genannte Leistungen der Gesundheitshilfe wird in folgender Höhe gewährt:

2022	88.860 Euro
2023	99.876 Euro
2024	104.094 Euro
2025	108.656 Euro
2026	114.227 Euro
2. Die Verwaltung wird berechtigt, den als Anlage beigefügten Vertrag abzuschließen und zu unterzeichnen.

ISEK:

Gute medizinische Versorgung bieten und die Menschen angemessen vor Gesundheitsgefahren schützen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Aufwendungen im Produkt 41401 „Maßnahmen der Gesundheitspflege“ i.H.v. insgesamt 515.713 Euro für die Jahre 2022 bis einschließlich 2026. Die Mittel für das Jahr 2022 sind im Haushalt 2022 vorhanden. Die Mittel für die Jahre 2023 bis 2026 werden bei den jeweiligen Haushaltsplanungen berücksichtigt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ Ja - positiv
- ☐ Ja - negativ
- ☒ Nein

B e g r ü n d u n g :

Gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 18.09.2001 sind alle Zuwendungen der Stadt Neumünster auf höchstens 5 Jahre zeitlich zu befristen; diese Regelung ist inzwischen Bestandteil der Dienstanweisung der Stadt für Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen.

Das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (GDG) schreibt die Aufgabe der Gesundheitshilfe in gesundheitlichen Fragen der Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung, bei allen eine Schwangerschaft unmittelbar oder mittelbar berührenden Fragen sowie bei Fragen zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten den Kreisen und kreisfreien Städten zu.

Gemäß § 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) ist dafür Sorge zu tragen, dass für je 40.000 Einwohner eine Vollzeitstelle oder eine äquivalente Menge an Teilzeitstellen für die Beratung eingerichtet ist; dabei ist gemäß § 8 SchKG darauf zu achten, dass ein ausreichendes plurales, wohnortnahes Angebot sicher gestellt wird.

In Neumünster wird die Aufgabe der Schwangerschaftskonfliktberatung zu großen Teilen seit Jahren durch die Beratungsstelle der AWO SH gGmbH und dem pro familia LV in Kooperation sichergestellt, die sich aus Zuschüssen der Stadt, des Landes und Eigenmitteln finanziert.

Das derzeitige Vertragsverhältnis mit der AWO SH gGmbH im Bereich der Schwangerschaftskonfliktberatung endet mit Ablauf des 31.12.2021.

Der anliegende Vertragsentwurf würde für die Laufzeit vom 01.01.2022 bis zum 31.12.2026 abgeschlossen werden. Die Höhe der Forderung ändert sich gegenüber dem zurzeit bestehenden Vertrag wie folgt: Statt der zuletzt im Jahr 2021 erbrachten Förderung in Höhe von 86.024,00 € erfolgt die Förderung

- im Jahr 2022 in Höhe von 88.860,00 Euro,
- im Jahr 2023 in Höhe von 99.876,00 Euro,
- im Jahr 2024 in Höhe von 104.094,00 Euro,
- im Jahr 2025 in Höhe von 108.656,00 Euro,
- im Jahr 2026 in Höhe von 114.227,00 Euro.

Damit erhöht sich der Zuwendungsbetrag ab dem Jahr 2023 deutlich. Dies ist auf eine deutliche Erhöhung der Personalkosten aufgrund von Tarifsteigerungen in den Jahren 2022 und 2023 und Steigerung der Sachkosten zurückzuführen. Diese Steigerung wird im Jahr 2022 noch durch eine Erhöhung der Landesförderung im wesentlichen Umfang aufgefangen, ab dem Jahre 2023 muss die Erhöhung durch die Stadt Neumünster allein aufgefangen werden.

Die Tarifsteigerung wird schrittweise umgesetzt und hat im Jahr 2022 eine Erhöhung um 5,80 % und im Jahr 2023 von 5,65 % der Personalkosten zur Folge. Weiterhin wird berücksichtigt, dass die jährliche Personalkostenerhöhung für die Jahre 2018 – 2021 in der Planung für den Zeitraum 2017 – 2021 zu niedrig eingeschätzt wurden. Letztlich steigen die Personalkosten auch durch Stufenerhöhungen des eingesetzten Personals.

Zusätzlich zu den Personalkosten steigen auch die Sachkosten. Es ist eine Mieterhöhung von monatlich 650,00 € auf monatlich 750,00 € erfolgt. Dies führt zu einer Erhöhung der Kosten um 1.200 € jährlich. Weiterhin sind die Reinigungskosten seit dem Jahre 2017 um 50,00 € monatlich (= 600,00 € jährlich) gestiegen. Auch im Zuwendungszeitraum wird

mit Erhöhung der Miet- und Reinigungskosten gerechnet. Außerdem werden die Verwaltungskosten nicht mehr als Pauschalbetrag abgerechnet, sondern ergeben sich nun wie bei allen Einrichtungen der AWO prozentual aus den Brutto-Personalkosten.

Die von der AWO geltend gemachten Kostenerhöhungen sind in der Kalkulation verständlich dargestellt und nachvollziehbar. Die Erhöhung der Zuwendung erscheint schon deshalb gerechtfertigt, weil die Verwendungsnachweise für den Bewilligungszeitraum 2017 – 2021 durchweg Fehlbeträge ausgewiesen haben. Die Erhöhung der Zuwendung lässt sich weiterhin mit der Erhöhung der Personal- und Sachkosten erklären. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass die AWO/pro familia Beratungsstelle mit der Schwangerschaftskonfliktberatung eine Aufgabe für die Stadt Neumünster wahrnimmt, zu deren Gewährung die Kreise und kreisfreien Städte gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 GDG verpflichtet sind. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass diese Aufgabe durch einen anderen Träger oder die Stadt selbst zu geringeren Kosten durchgeführt werden kann.

Durch den Abschluss des anliegenden Vertrages soll eine reibungslose Fortführung und Weiterentwicklung der seit Jahren bestehenden äußerst zufriedenstellenden Arbeit der AWO/pro familia Beratungsstelle gewährleistet werden.

Der vorgelegte Text ist mit dem Fachdienst Recht abgestimmt.

In Vertretung

(Hillgruber)

Erster Stadtrat

Anlage:

Entwurf des Vertrages zwischen der AWO Schleswig-Holstein gGmbH und der Stadt Neumünster

